ENTSCHLIEßUNG (EU) 2023/1914 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. Mai 2023

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für das Haushaltsjahr 2021 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2021,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0137/2023),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2021 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan zufolge auf 60 600 822 EUR belief, was gegenüber 2020 eine Steigerung um 7,64 % bedeutet ([1]); in der Erwägung, dass sich die Behörde aus einem Beitrag der Union (19 172 407 EUR, entspricht 30,59 % des Gesamtbudgets), Beiträgen der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten (23 936 648 EUR bzw. 38,20 %) und Gebühren der beaufsichtigten Unternehmen (17 087 867 EUR bzw. 27,27 %) finanziert;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Behörde für das Haushaltsjahr 2021 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt anerkennend fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2021 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,94 % geführt haben, was gegenüber 2020 einem geringfügigen Anstieg um 0,92 % entspricht; stellt fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen 89,91 % betrug und somit um 4,40 % höher lag als im Vorjahr;

2. stellt fest, dass 2021 das erste vollständige Jahr war, in dem die Behörde von zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten Gebühren erhoben hat, und das erste Jahr, in dem sie mit der Erhebung von Gebühren von Verbriefungsregistern begonnen hat, zusätzlich zu den Gebühren von Ratingagenturen und Transaktionsregistern im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) und (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]);

3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Behörde ihr Zahlungsmanagementsystem verbessert hat, um die verspäteten Zahlungen, z. B. von Ratingagenturen oder Transaktionsregistern, und die im Zusammenhang mit diesen Zahlungen aufgelaufenen Zinsen besser zu verwalten;

Leistung

4. stellt fest, dass die Behörde bestimmte Messgrößen wie wesentliche Leistungsindikatoren heranzieht, um den Mehrwert ihrer Tätigkeiten zu bewerten, sowie andere Messgrößen, um ihre Haushaltsführung zu verbessern, wie etwa die Anzahl der analysierten Risikothemen, die Annullierungsquote der Mittel für Zahlungen und die Personalfluktuation; lobt die Behörde dafür, dass ihr Arbeitsprogramm 2021 zu 91 % abgeschlossen ist, wobei die meisten wesentlichen Leistungsindikatoren erreicht oder überschritten wurden;

([1]) ABl. C 141 vom 29.3.2022, S. 152.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

5. lobt die Behörde dafür, dass sie ihre Outputs und Ergebnisse für 2021 in drei Prioritätskategorien eingeteilt hat: i) „oberste Priorität“ für 128 Outputs im Zusammenhang mit strategischen Prioritäten, ii) „niedrigere Priorität“ für 75 Outputs, die nicht mit diesen Prioritäten verknüpft sind, und iii) „völlig ohne Priorität“ für 29 Outputs in Bezug auf Aufgaben, die nur zu erfüllen sind, wenn dafür Zeit zur Verfügung steht;

6. stellt fest, dass man sich bei den strategischen Prioritäten der Behörde 2021 auf drei Querschnittsthemen konzentriert hat: solide Kapitalmärkte der EU, nachhaltiges Finanzwesen sowie Innovation und Digitalisierung; nimmt ferner die Ergebnisse und Erfolge der Behörde im Jahr 2021 in Bereichen zur Kenntnis, die nicht in direktem Zusammenhang mit diesen Prioritäten stehen, wie — unter anderem — der CO_2-Markt der EU, Durchsetzungsmaßnahmen, Wertpapierdienstleistungen, Vermögensverwaltung oder zentrale Gegenparteien;

7. würdigt die Erfolge der Behörde im Jahr 2021, unter anderem die Umsetzung neuer Aufgaben, die sich aus der Überprüfung der Europäischen Aufsichtsbehörden im Jahr 2019 ergeben, die Vorbereitung der neuen Aufsichtsaufgaben (die Beaufsichtigung von Verbriefungsregistern, Datenbereitstellungsdienstleistern und kritischen Referenzwerten), die Genehmigung der Registrierung der ersten beiden Verbriefungsregister im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]), die Vorbereitung der Übertragung der Aufsichtsaufgaben für das Europäische Geldmarktinstitut auf die Behörde und die Übernahme der Aufsicht über die sieben Administratoren von auf EU-Ebene anerkannten Referenzwerten aus Drittländern;

8. lobt die Behörde im Zusammenhang mit den Risiken, die sich aus der Digitalisierung der Finanzmärkte ergeben, für ihre Bemühungen im Jahr 2021, den EU-Organen eine fachliche Rückmeldung zu den Vorschlägen der Kommission für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zum Rechtsakt zur digitalen Betriebsstabilität zu geben; begrüßt die Entwicklung des Fahrplans der Behörde für ein nachhaltiges Finanzwesen 2022-2024, der als praktisches Instrument dienen wird, um sicherzustellen, dass die Behörde ein breites Spektrum an Aufgaben im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens in mehreren Sektoren in koordinierter Weise wahrnimmt;

9. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde über den gemeinsamen Ausschuss der europäischen Aufsichtsbehörden; stellt mit Genugtuung fest, dass die ESMA einen gemeinsamen Rechnungsführer mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde hat und die meisten ihrer Auftragsvergabeverfahren, die sie federführend organisiert, gemeinsame Auftragsvergabeverfahren mit anderen Agenturen und der Europäischen Kommission sind; nimmt die Absichtserklärung aus dem Jahr 2013 zwischen der Behörde und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zur Kenntnis, mit der ein Rahmen für den Informationsaustausch geschaffen wurde, wenn die Regulierungszuständigkeiten der beiden Einrichtungen in Bezug auf die Energiegroßhandelsmärkte zusammenfallen; betont, dass die derzeitige Situation auf den Rohstoffmärkten wahrscheinlich eine verstärkte Zusammenarbeit bei aufsichtsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit den Energiemärkten erforderlich machen wird; ermutigt die Behörde, Schritte zu unternehmen, um diese verstärkte Zusammenarbeit zu erleichtern;

Personalpolitik

10. stellt fest, dass am 31. Dezember 2021 85,20 % aller Planstellen besetzt waren und 213 der 250 im Haushaltsplan der Union bewilligten Bediensteten auf Zeit ernannt waren (gegenüber 226 bewilligten Stellen im Jahr 2020); stellt fest, dass die Behörde 2021 außerdem 85 Vertragsbedienstete und zehn abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;

11. stellt fest, dass die Zahl der Bediensteten im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 um 23 % gestiegen ist, wobei 58 zusätzliche nach dem Statut beschäftigte Bedienstete eingestellt wurden; lobt die Behörde für ihre Bemühungen um die Einstellung von 102 Mitarbeitern mittels der im Jahr 2021 eingeleiteten 21 (internen und externen) Auswahlverfahren, 2 075 überprüften Lebensläufe und 175 zu Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber;

12. stellt fest, dass die Geschlechter innerhalb der Mitglieder der höheren Führungsebene der Behörde so verteilt sind, dass vier von fünf Mitgliedern der höheren Führungsebene Frauen sind (80 %); stellt fest, dass die Geschlechter innerhalb des Verwaltungsrats der Behörde so verteilt sind, dass drei von fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats Frauen sind (60 %); stellt weiterhin fest, dass die Geschlechter im gesamten Personalbestand der Behörde so verteilt sind, dass 162

([4]) Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35).

von 308 Beschäftigten Männer sind (53 %); weist darauf hin, wie wichtig es ist, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine ausgewogene geografische Vertretung in der Leitung und dem gesamten Personal der Behörde zu gewährleisten, und fordert die Behörde auf, diese Aspekte bei künftigen Ernennungen zu berücksichtigen; betont, wie wichtig die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Bewerber bei der Einstellung und Beförderung von Personal sind;

13. stellt fest, dass die Behörde über eine Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Prävention von Mobbing und Belästigung verfügt; begrüßt, dass die Anwendung dieser Politik durch Kommunikationsmaßnahmen und Sensibilisierungsveranstaltungen gestärkt wird; begrüßt, dass im Jahr 2021 keine Fälle von Belästigung gemeldet, untersucht oder vor Gericht gebracht wurden; begrüßt ferner den Plan der Behörde, eine „Politik der Vielfalt und Inklusion" auszuarbeiten;

14. fordert die Behörde auf, eine langfristige Personalpolitik in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, lebensbegleitende Beratung und das Angebot von spezifischen Weiterbildungsmöglichkeiten für die Laufbahnentwicklung, ein ausgewogenes Geschlechtergleichgewicht auf allen Ebenen der Bediensteten, die Telearbeit und das Recht auf Abschalten weiterzuentwickeln, die geografische Ausgewogenheit zu fördern, um eine angemessene Vertretung aus alle Mitgliedstaaten zu erzielen, und die Einstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen und deren Gleichbehandlung und Chancen zu fördern;

Vergabe öffentlicher Aufträge

15. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2021 insgesamt 15 Vergabeverfahren verwaltete, von denen sieben vollständig abgeschlossen waren; lobt die Bemühungen der Behörde zur Kenntnis, durch gemeinsame Vergabeverfahren mit anderen EU-Agenturen und der Kommission Synergien zu erzeugen; fordert die Behörde auf, weiterhin Synergien mit anderen Einrichtungen der Union zu entwickeln;

16. nimmt mit Besorgnis die Bemerkung aus dem Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Behörde 2021 beschlossen hat, ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung einzuleiten, was einen Verstoß gegen Anhang I Nummer 3.1 der Haushaltsordnung darstellt; stellt ferner fest, dass die Begründung für diesen Beschluss nicht in zentral erfassten Ausnahmeberichten gebilligt wurde, bevor Maßnahmen ergriffen wurden; fordert die Behörde auf, künftig dafür zu sorgen, dass alle Fälle von Abweichungen von etablierten Prozessen und Verfahren im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit behandelt werden;

Transparenz sowie Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten

17. lobt die Behörde für die von ihr ergriffenen umfassenden Maßnahmen und Strategien sowie für die Sorgfalt, mit der sie angewandt werden, um Transparenz, ethisches Verhalten, gute Verwaltungspraxis sowie die Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf die Mitarbeiter der Behörde, den Rat der Aufseher, den Verwaltungsrat und den CCP-Aufsichtsausschuss sicherzustellen; stellt fest, dass nach einer Bewertung durch den Ethikbeauftragten der Behörde anlässlich einer Ad-hoc-Kontrolle, die im Rahmen eines einzigen Verfahrens im Zusammenhang mit der Schaffung von drei Teamleiterstellen durchgeführt wurde, eine Überarbeitung der Leitlinien für die Interessenerklärungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgeschlagen wurde, um für mehr Transparenz bei diesen Erklärungen zu sorgen; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde Bericht zu erstatten, sobald diese Überprüfung abgeschlossen und gebilligt wurde;

18. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2021 vor den Sitzungen des Rates der Aufseher elf Erklärungen zu Interessenkonflikten und zwei ähnliche Erklärungen vor den Sitzungen des Verwaltungsrats erhalten hat; stellt ferner fest, dass das Ethik-Team der Behörde 2021 unter anderem 251 jährliche Erklärungen von Bediensteten geprüft hat, bei denen keine Interessenkonflikte zutage traten, sowie 16 Erklärungen zur Erwerbstätigkeit von Ehepartnern, wobei keine Probleme ermittelt wurden, die besondere Maßnahmen erforderlich gemacht hätten, und 38 Abfertigungsanträge für die Bearbeitung von Finanzinstrumenten, wobei die Mehrheit der Anträge genehmigt wurde; stellt ferner fest, dass das Ethik-Team 94 Anträge auf Vorbeugung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Einstellung im Jahr 2021 bewertet hat, woraufhin das Ethik-Team der Exekutivdirektorin der Behörde eine Änderung der Zusammensetzung der Auswahlgremien in neun Fällen empfahl; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde auch künftig darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen sie zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen hat;

19. stellt fest, dass die Behörde zwei gemischte Ausschüsse eingerichtet hat, einen für höhere Führungskräfte und einen für Mitarbeiter, die Fällen von Interessenkonflikten beteiligt werden müssen, wenn es im Zusammenhang mit der geplanten künftigen Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus der Behörde zu Interessenkonflikten kommt; stellt ferner fest, dass die Behörde im Jahr 2021 neun bilaterale „Ausstiegssitzungen" mit den Bediensteten, die die Behörde verlassen, organisiert hat, um die Erklärungen zu den Tätigkeiten zu prüfen und zu bewerten, ob Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der betreffenden Mitarbeiter in der Behörde und ihren künftigen Tätigkeiten bestehen; stellt fest, dass diesbezüglich keine Probleme festgestellt wurden;

20. lobt die Behörde dafür, dass sie 2021 mehrere Maßnahmen ergriffen hat, um das Bewusstsein für die Regeln für Interessenkonflikte und die Ethikvorschriften, für die Untersuchung zum Umgang mit Finanzinstrumenten sowie zu Vorschriften für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und für Karenzzeiten zu schärfen; beglückwünscht die Behörde ferner dazu, dass sie interne Vorschriften über Interessenkonflikte und „Drehtürsituationen" eingeführt hat, die für ihre Mitglieder des Verwaltungsrats gelten;

21. begrüßt die Tatsache, dass die Behörde Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder ihres Verwaltungsrats und ihrer Führungskräfte veröffentlicht; würdigt die transparente Art und Weise, in der die Behörde über Treffen ihrer Mitarbeiter mit externen Interessenträgern berichtet und diese auf ihrer Website veröffentlicht;

22. begrüßt es, dass sich die Behörde zu den höchsten ethischen Standards in Bezug auf die Verhinderung von Interessenkonflikten verpflichtet hat; weist im Anschluss an die Bemerkungen des Rechnungshofs darauf hin, dass die Mitglieder des Rates der Aufseher der Behörde verpflichtet sind, sich an der Diskussion und Abstimmung über Maßnahmen, bei denen sie in einem Interessenkonflikt stehen, zu enthalten; betont, dass diese Mitglieder auch davon absehen sollten, an Sitzungen teilzunehmen, an denen solche Diskussionen stattfinden, um die Unabhängigkeit des Rates der Aufseher zu wahren; begrüßt die Antwort der Behörde, dass sie ihre Politik dahingehend geändert hat, dass Mitglieder, bei denen ein Interessenkonflikt vorhanden ist, den Raum verlassen müssen;

23. begrüßt es, dass die Behörde in Übereinstimmung mit ihren Leitlinien zu Interessenkonflikten und Ethik von einem vorübergehenden Verbot des Handels mit ausgewählten Finanzinstrumenten durch ihre Bediensteten Gebrauch gemacht hat, um jedes Risiko von Insidergeschäften zu vermeiden; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Eindämmung möglicher Interessenkonflikte getroffen werden;

24. begrüßt die Veröffentlichung der überarbeiteten gemeinsamen Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen im Juli 2021 durch die ESMA und die EBA im Anschluss an die Änderungen, die durch die Überarbeitung der Richtlinien 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [5] und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [6] eingeführt wurden, sowie deren Auswirkungen auf die Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans, insbesondere im Hinblick auf die Risiken der Geldwäschebekämpfung und der Terrorismusfinanzierung und die Förderung der Geschlechtervielfalt;

25. weist darauf hin, dass nach den Feststellungen des Rechnungshofs bei der Beurteilung des Vorsitzenden und des Exekutivdirektors der Behörde Interessenkonflikte entstehen können, wenn beispielsweise die zuständige nationale Behörde eines Mitglieds des Rates der Aufseher Gegenstand eines Verfahrens wegen des Verstoßes gegen das EU-Recht ist; begrüßt daher die Zusage der Behörde, in ihren Beurteilungsprozess einen ausdrücklichen Querverweis auf Interessenkonflikte aufzunehmen;

26. beharrt darauf, dass systematische Regelwerke in Bezug auf Transparenz, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikte und illegale Lobbyarbeit eingeführt werden müssen; fordert die Behörde auf, auch interne Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu ergreifen; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten;

---

[5] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

[6] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Interne Kontrolle

27. begrüßt die jährliche Bewertung des internen Kontrollsystems der Behörde und die Schlussfolgerung, dass solch ein System vorhanden ist und gut funktioniert; stellt fest, dass die Behörde ebenso wie in einem ähnlichen Verfahren im Jahr 2020 insgesamt 78 Indikatoren für die interne Kontrolle ermittelt hat, die alle Grundsätze der internen Kontrolle abdecken, und 22 Mängel festgestellt hat, von denen die meisten geringfügig waren und von denen keiner das Vorhandensein und das ordnungsgemäße Funktionieren der Grundsätze der internen Kontrolle in Frage stellte; nimmt zur Kenntnis, dass die festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten in erster Linie mit den Komponenten „Kontrollumfeld“ und „Kontrolltätigkeiten“ verbunden sind;

28. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) 2021 eine Prüfung der Personalverwaltung und des ethischen Verhaltens der Behörde durchgeführt hat, in der der Schluss gezogen wurde, dass die von der Behörde in diesen Bereichen eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme angemessen konzipiert sind, wirksam umgesetzt werden und die Behörde bei der Verwirklichung ihrer operativen Ziele unterstützen; stellt in Bezug auf diese Prüfung fest, dass der IAS vier Empfehlungen abgegeben hat; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten;

29. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, die Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu stärken, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Behörde sicherzustellen; beharrt nachdrücklich darauf, dass es eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems bedarf, um möglichen Fällen von Interessenkonflikten, fehlenden vorher oder nachträglich durchgeführten Kontrollen, unzureichender Verwaltung von Mittelbindungen und rechtlichen Verpflichtungen und fehlender Erfassung im Ausnahmeverzeichnis vorzubeugen;

Digitalisierung und grüner Wandel

30. stellt anerkennend fest, dass die Behörde ihr tätigkeitsbezogenes Managementmodell im Jahr 2021 erfolgreich von einem Excel-basierten System in eine neue Cloud-basierte Umgebung umgestellt hat, von der nach Angaben der Behörde erwartet wird, dass sie ihre Planungs- und Berichterstattungsfähigkeiten vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität ihrer Budgetierungs- und Kostenmodelle verbessern wird;

31. begrüßt, dass die Behörde darauf abzielt, ihre Cybersicherheitsabwehr zu stärken, indem sie ihre Strategie zur Sicherheitserkennung mit moderneren und automatisierten Instrumenten überprüft, die Sicherheitsfähigkeit des IKT-Referats der Behörde verbessert sowie einen neuen Beauftragten für Informationssicherheit und einen Beauftragten für Dokumentenverwaltung einstellt;

32. weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, in IKT-Personal mit langfristigen Verträgen zu investieren, um die Abwanderung hoch qualifizierter Kräfte, Ineffizienzen und potenziell erhöhte Risiken und Schwächen im Zusammenhang mit Cyberangriffen zu vermeiden;

33. bestärkt die Behörde darin, eng mit der ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und dem CERT-EU (IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union) zusammenzuarbeiten und regelmäßige Risikobewertungen seiner IT-Infrastruktur vorzunehmen sowie regelmäßige Audits und Tests seiner Cyber-Abwehrmaßnahmen zu gewährleisten; schlägt vor, allen Bediensteten der Behörde regelmäßig aktualisierte Schulungsprogramme zum Thema Cybersicherheit anzubieten; fordert die Behörde auf, ihre Politik im Bereich der Cybersicherheit weiterzuentwickeln und der Entlastungsbehörde über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten;

34. beglückwünscht die Behörde zu ihrer ehrgeizigen Umweltpolitik, die 2021 zu Verbesserungen bei mehreren wichtigen Umweltindikatoren wie Abfallreduzierung, Papierrecycling und Verringerung des Reiseverkehrs geführt hat; stellt fest, dass die Auswirkungen oder Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele durch ein von der Leitung der Behörde eingesetztes Kontrollinstrument für wesentliche Leistungsindikatoren gemessen und überwacht werden;

35. lobt die Fortschritte, die die Behörde erzielt hat, um bis 2022 in das EU-System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingetragen zu werden; nimmt den Plan der Behörde zur Kenntnis, bis 2025 vollständig papierlos zu werden;

Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der COVID-19-Krise

36. stellt fest, dass die Behörde die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie weiterhin erfolgreich bewältigt hat, z. B. indem sie die Räumlichkeiten und ihre Verfahren kontinuierlich an die geänderten Schutzmaßnahmen der französischen Regierung und der Kommission angepasst hat;

37. stellt fest, dass die Behörde 2021 aufgrund ihrer früheren Investitionen in Audio- und Videokonferenzen und ein Abstimmungsinstrument weiterhin reibungslos arbeiten konnte; stellt ferner fest, dass die Behörde ein neues Schreibtischmanagement- und Buchungsinstrument eingerichtet hat, um die Beratung im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Büro besser sicherzustellen, die Flexibilität zu erhöhen und sich auf die Realität nach der Pandemie vorzubereiten;

Sonstige Bemerkungen

38. stellt fest, dass die Behörde im Jahr 2021 Risiken ermittelt hat, wie unter anderem begrenzte Kapazitäten zur Erfüllung ihrer Mandate, unzureichende Ressourcen und mangelndes Fachwissen für die Verwaltung der umfassenden legislativen Agenda (nämlich in Bezug auf die Kapitalmarktunion und die zentralen Gegenparteien), die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU, mögliche neue Aufgaben der Behörde in bestimmten Bereichen (wie die in Bezug auf Zentralverwahrer), volatilere Finanzmärkte und eine begrenzte aufsichtliche Konvergenz und Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten; fordert die Kommission auf, diese Fragen zu berücksichtigen und die Mittel bereitzustellen, die die Behörde benötigt, um neue oder erweiterte Mandate zu erfüllen;

39. stellt fest, dass die Probleme, die sich aus den Folgemaßnahmen der Behörde zu den Bemerkungen des Rechnungshofs aus den Vorjahren ergeben, wie die jährliche Querfinanzierung von Tätigkeiten durch die Behörde, die Harmonisierung des Gebührenberechnungssystems und der Umfang der Umgehung des Gebührenerhebungsmechanismus, nicht in den Tätigkeitsbereich der Behörde fallen; fordert die Kommission auf, die delegierten Rechtsakte zu überarbeiten und die Verordnungen zu diesen Themen, wie von der Behörde vorgeschlagen, zu ändern;

40. fordert die Agentur auf, sich auf die Bekanntmachung ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit zu konzentrieren und die Öffentlichkeit über die sozialen Medien und andere Medienkanäle anzusprechen;

41. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 ([7]) zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

([7]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0190.